

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

21. Sitzung, 13.03.1867

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

des

### XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Einundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 13. März 1867. Morgens 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betreffend die Petition der Lehrer Bruns und Ahrens wegen Erhöhung ihres Gehaltes.
  - 2) Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Schulte junr. zu Bollingen, betr. Einweihung von Colonaten am Hunte-Ems-Canal.
  - 3) Ausschußbericht, betr. die Kriegskosten.
  - 4) Ausschußberichte, betr. die Rechnungen der drei Landescaffen.
  - 5) Ausschußbericht, betr. die Staatsgutscapitaliencaffen.
  - 6) Ausschußbericht, betr. Anträge der Staatsregierung zu den Voranschlägen.
  - 7) Mündlicher Bericht des Staatsgutsausschusses, betr. Vererbpachtung eines Theils der olim Renken-Weide bei Oldenburg.
  - 8) Zweite Lesung des Gesetzesentwurfs, betr. Aenderung des Art. 34 §. 1 der Verfassung.
  - 9) Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. Petition des Administrators der Apotheke zu Seefeld um Erlaß einer Medicinalordnung.

**Vorsitzender: Präsident C e n z.**

Am Ministertische: Minister von Berg und die Reg.-Commissaire Ruhstrat, Meinardus, Mugenbecher.

Nach Eröffnung der Sitzung las der Schriftführer Tansen das Protokoll der vorigen Sitzung vor. Dasselbe wurde genehmigt.

Sodann theilte der Vorsitzende folgende Eingänge mit:

- 1) Schreiben der Staatsregierung, betr. Bereitstellung der Mittel für die Directivbehörde für die Zoll- und Steuer-Verwaltung. (An den Finanzausschuß.)
- 2) Desgl., betr. Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, wegen Abänderung der Stempelpapierverordnung. (Zu den Akten.)
- 3) Desgl., betr. Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, wegen der Cultusangelegenheiten der Juden. (Zu den Akten.)
- 4) Desgl., betr. Crediterweiterung des Landtages bei der Centralcasse. (Zu den Akten.)
- 5) Petition des Aufseherpersonals bei der Strafanstalt zu Vechna um Aufnahme in den Staatsdienst und Verbesserung ihres Gehalts. (An den Finanzausschuß.)

- 6) Schreiben der Staatsregierung, betr. den Gesetzesentwurf, betr. die Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb herbeiführten Feuergefähr. (An den Justizauschuß.)

**Vorsitzender:** Vor Uebergang zur Tagesordnung bemerke er, daß bei zwei Gegenständen derselben die Vorschrift, wonach die Berichte zwei Tage vor der Verhandlung unter den Abgeordneten vertheilt sein müßten, nicht beobachtet sei. Es seien dies der Bericht des Finanzausschusses, betr. die Anträge der Staatsregierung zu den Voranschlägen, und der Antrag zum mündlichen Bericht des Petitionsausschusses zu der Bitte des Administrators der Apotheke zu Seefeld um Erlaß einer neuen Medicinalordnung.

Wenn sich kein Widerspruch erhebe, nehme er an, daß die Versammlung mit der heutigen Berathung dieser Gegenstände einverstanden sei.

Es erfolgte kein Widerspruch.

1. Gegenstand der Tagesordnung.

Berichterstatter Abg. **Riebour:** Die Lehrer Bruns und Ahrens hätten um Gehaltserhöhung gebeten. Die Petition sei indessen ihrem Inhalte nach unklar und in der Form mangel-

haft. Petenten sprächen fortwährend von Anfängerstellen. Man könne nun nicht klar ersehen, ob sie hier den Art. 43 des Schulgesetzes im Sinn hätten, oder, was wahrscheinlich, die Erhöhung des Mindestbetrages des Gehalts auf das Maximum nach Art. 37 ins Auge faßten. Sie beklagten sich, daß jüngern Kollegen die Gehaltserhöhung gewährt sei, während sie beiden älteren Lehrer allein übergangen seien. Auf ihre Beschwerde an das kath. Oberschulcollegium sei ihnen die Antwort geworden, es seien keine Mittel weiter vorhanden.

Man sehe keine Möglichkeit, wie der Landtag hier eintreten könne, und im Allgemeinen habe sich ja derselbe schon für Gehaltserhöhung ausgesprochen.

Der Ausschuß stelle deshalb folgenden Antrag:

„der Landtag beschliesse, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.“

Der Antrag wurde angenommen.

## 2. Gegenstand der Tagesordnung.

Berichterstatter Abg. **von Schrend**: Ulrich Lukas Schulte bitte in einer formell mangelhaften und ohne nähere Kenntniß der Verhältnisse kaum zu entziffernden Eingabe darum, daß die Colonate am Hunte-Ems-Kanal nicht verkauft, sondern unentgeltlich eingewiesen würden. Er beziehe sich auf das Uebereinkommen zwischen dem Staate und den Saaterländischen Moorbesitzern. Abgesehen davon, daß Petent kaum legitimirt sein werde, Namens der Gemeinde Strücklingen die Eingabe zu machen, sei die Frage schon entschieden, indem Staatsregierung und Landtag einverstanden seien, daß die Colonate verkauft werden sollten. Dabei könne man nur die Hoffnung aussprechen, daß die Staatsregierung die Rechte der Saaterländer in einer berechtigten Wünschen entsprechenden Weise zu Raum kommen lassen werde. Der Ausschuß stelle dem Vortragenden gemäß den folgenden Antrag:

„der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.“

## 3. Gegenstand der Tagesordnung.

Berichterstatter Abg. **Straderjan II.**: Wie man aus dem Bericht sehe, sei der Ausschuß verschiedener Meinung über die Verwendung der Reetablissementsgelder gewesen. Derselbe habe sich jetzt zu folgendem Antrage geeinigt, welcher an die Stelle der Anträge 1 und 2 trete:

der Landtag wolle die Summe von 4020 Thlr. zur Gewährung von Reetablissementsgeldern an diejenigen Officiere und Militairbeamten (mit Ausschluß der Aerzte), welche den Feldzug mitgemacht haben, bewilligen, dabei jedoch der Staatsregierung anheim geben, die Vertheilung dieser Gelder nicht allein nach Maaßgabe der militärischen Rangstufen, sondern auch unter vorzugsweiser Berücksichtigung derjenigen Personen stattfinden zu lassen, welche während des Feldzugs Pferde zu halten und ihren Familienhaushalt fortzuführen gehabt haben.

Reg.-Commissair **Weinardus**: Gegen diesen Antrag werde der Regierungsantrag zurückgezogen.

Der Antrag wurde angenommen.

## Antrag 3:

„der Landtag wolle die Kosten der Stiftung einer Feldzugsmedaille mit 1941 Thlr. 10 gr. nachbewilligen“, wurde angenommen.

## Antrag 4:

„der Landtag wolle zum Voranschlage für 1864/66 zu Remonten 6160 Thlr. 22<sup>5</sup>/<sub>12</sub> gr. und zu Pensionen ic. 5862 Thlr. 16<sup>1</sup>/<sub>12</sub> gr. nachbewilligen.“

Abg. **Ahlhorn**: Es sei im Ausschusse zur Sprache gekommen, ob nicht im Laufe dieses Jahres beim Militär weitere Ersparungen gemacht werden könnten. Er erkenne an, daß in vieler Hinsicht gespart sei, glaube aber, daß jetzt noch ein Weiteres geschehen könne. Die Bundesvorlagen hätten keine Geltung mehr, und deshalb könnten, wenn auch die Recruten noch nicht genügend ausgebildet seien, doch die alten Mannschaften beurlaubt werden.

Er habe sich deshalb erlaubt, zu Antrag 4 folgenden Zusatzantrag zu stellen:

am Schlusse nachzuführen:

und die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, im Laufe dieses Jahres durch Beurlaubungen noch weitere Ersparnisse herbeizuführen.

Antrag 4 wurde mit dem Zusatzantrag des Abg. Ahlhorn angenommen.

## 4. Gegenstand der Tagesordnung.

Die Landeskasserechnungen des Fürstenthums Birkenfeld von den Jahren 1861, 1862 und 1863 betreffend war folgender Ausschußantrag gestellt:

„der Landtag wolle die Landeskasserechnungen des Fürstenthums Birkenfeld für 1861/63 als unbeanstandet an Großh. Staatsregierung zurückgelangen lassen.“

Der Antrag wurde angenommen.

Zu den Rechnungen des Großherzogthums und der Landeskassen des Herzogthums Oldenburg (mit den damit zusammenhängenden Rechnungen der Delinquenten-Kasse und der Cautionen) und des Fürstenthums Lübeck für 1861/63 waren folgende Anträge gestellt:

## Antrag Nr. 1:

der Landtag wolle die Rechnungen der Central-Casse des Großherzogthums für 1861/63 vorbehältlich seiner etwaigen Bemerkungen über die Ausgaben für den Bau des Zeughausetablissements an Großherzogliches Staatsministerium als unbeanstandet zurückgelangen lassen.

## Antrag Nr. 2:

der Landtag wolle die Rechnungen der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1861/63 als unbeanstandet an Großherzogliches Staatsministerium zurückgelangen lassen.



## Antrag Nr. 3:

der Landtag wolle die Rechnungen über die Delinquentencasse und über die Cauttionen für 1861/63 als unbeanstandet an Großherzogliches Staatsministerium zurückgelangen lassen.

## Antrag Nr. 4:

der Landtag wolle die Rechnungen der Landescasse des Fürstenthums Lübeck für 1861/63 als unbeanstandet an Großherzogliches Staatsministerium zurückgelangen lassen.

Die Anträge wurden angenommen.

## 5. Gegenstand der Tagesordnung.

Folgende Anträge des Ausschusses:

## Antrag Nr. 1:

der Landtag wolle die Verwendung von 5 Thlr. 12 gr. zu obgedachtem Zwecke nachträglich genehmigen,

## Antrag Nr. 2:

der Landtag wolle zu der geschehenen Verwendung von 27827 Thlr. 7<sup>9</sup>/<sub>12</sub> gr. zur Rückzahlung von Ablösungsgeldern nachträglich seine Zustimmung ertheilen,

## Antrag Nr. 3:

der Landtag wolle die obgedachte Mehrverwendung von 109 Thlr. 23 gr. nachträglich genehmigen,

## Antrag Nr. 4:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß an Einnahmen für veräußertes Staatsgut 6140 Thlr. für 1867, 1650 Thlr. für 1868 und 5900 Thlr. für 1869 in den Voranschlag aufgenommen werden,

## Antrag Nr. 5:

der Landtag wolle Großherzogliche Staatsregierung ersuchen und ermächtigen, mit dem Verkauf der Staatsgüter zu Sandersfeld und Barrelgraben vorzugehen,

## Antrag Nr. 6:

der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß für aufgehobene und abgelösete Berechtigungen für 1867/69 jährlich 1150 Thlr. in Einnahme gestellt werden,

wurden angenommen.

Sodann kamen zur Berathung:

## Antrag Nr. 7:

der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß der Vorschuß (Uebertrag aus voriger Rechnung) 11824 Thlr. 27<sup>1</sup>/<sub>2</sub> gr. für 1867 in den Voranschlag in Ausgabe gestellt werde.

## Antrag Nr. 8:

der Landtag beschließe:

Großherzogliche Staatsregierung wird ersucht, im Laufe der Finanzperiode eine völlige Liquidation zwischen der Landes- und Staatsgutscapitalien-Casse eintreten zu lassen.

Reg.-Commissair **Muhltrat**: Der Ausschuß greife die Motivirung der Staatsregierung an, indem er sich darauf beziehe, was bereits A. I. Ziffer 3 des Berichts bemerkt sei.

**Berichte.** XV. Landtag.

Es sei demselben aufgefallen, daß die Staatsgutscapitalien-Casse sich einen Vorschuß von der Landescasse habe geben lassen, während letztere zum Betrage von 10,121 Thlr. 11 gr. Schuldnerin der ersteren sei. Allein die Landescasse habe wohl einen Vorschuß auf kurze Zeit, Wochen oder Monate, geben können; daraus folge aber nicht, daß sie im Stande gewesen, bedeutende Kapitalien ganz abzutragen. Der Ausschuß meine freilich, sie könne ein Anlehen bei der Staatsgutscapitalien-Casse machen, aber dies könne formell nicht wohl gerechtfertigt werden, da die Staatsregierung ohne Zustimmung des Landtags keine Anleihen aufnehmen könne. Er halte deshalb das Verfahren der Staatsregierung für correct.

Den Ausschußantrag 8 anlangend, so habe er nichts dagegen zu erinnern und möchte wohl glauben, daß er ausführbar sei.

Die Ausschußanträge 7 und 8 wurden angenommen.

Ebenso die Anträge:

## Nr. 9:

der Landtag wolle zur Verbesserung vorhandener Staatsgüter 300 Thlr. für 1867, 50 Thlr. für 1868 und 6050 Thlr. für 1869 bewilligen.

## Antrag Nr. 10:

der Landtag wolle zum Ankauf von Grundstücken behuf besserer Arrondirung der Staatsforsten für 1867 1343<sup>\*</sup> Thlr. 13<sup>10</sup>/<sub>12</sub> gr. bewilligen.

## Antrag Nr. 11:

der Landtag wolle zur Entschädigung für aufgehobene Berechtigungen für 1867/69 jährlich 2000 Thlr. bewilligen.

## Antrag Nr. 12:

der Landtag wolle zu Rückzahlung von Ablösungscapitalien für 1867 659 Thlr. 26<sup>9</sup>/<sub>12</sub> gr. bewilligen.

## Antrag Nr. 13:

der Landtag wolle zu vermischten Ausgaben 62 Thlr. 17<sup>4</sup>/<sub>12</sub> gr. für 1867 und 50 Thlr. jährlich für 1868/69 bewilligen.

## Antrag Nr. 14:

der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß die **Schlussbemerkung**:

Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die andern Jahre ist bei sämmtlichen Bewilligungen gestattet, dem Voranschlage nachgefügt werde.

Sodann kam zur Berathung Antrag 15:

der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß für 1867/69 zu den obgedachten Zwecken disponibele Staatsgutscapitalien bis zur Summe von 2000 Thlr. zur Verwendung kommen.

**Abg. Brockhaus**: Im Begleitschreiben der Staatsregierung sei gesagt, daß für die Finanzperiode 1867/69 Einnahmen nicht in Aussicht ständen. Das beruhe auf einem Irrthum, da der Landtag seine Zustimmung zur Veräußerung von

Staatsgutsparcelen gegeben habe, und die Summe von 4500 Thlr. dafür contractmäßig im Laufe dieser Finanzperiode ausbezahlt werden müsse.

Reg.-Commissair **Muhstrat**: Dies müsse man wohl daraus erklären, daß die jetzt zur Verhandlung stehende Vortage ausgearbeitet sei, bevor jene Veräußerung in Frage gekommen.

Antrag 15 wurde angenommen.

Antrag Nr. 16:

Großherzogliche Staatsregierung wird ersucht, sich einverstanden zu erklären, daß die besondere Verwaltung der Staatsgutscapitalien aufgehoben und der vorhandene Fond zum Eisenbahnbau verwendet werde.

Reg.-Commissair **Muhstrat**: Der Antrag 16 zerfalle in 2 Theile, nämlich einmal solle die besondere Verwaltung der Staatsgutscapitalien aufgehoben, und zweitens solle der Fond zum Eisenbahnbau verwandt werden. Der zweite Punkt scheine ihm müßig zu sein, da, wenn das Geld in die Landeskasse fließe, diese dasselbe selbstverständlich jetzt zum Eisenbahnbau verwenden werde.

Er glaube indeß nicht, daß die besondere Verwaltung aufgehoben werden könne, da nach Art. 181 des Staatsgrundgesetzes aller Erlös aus dem Staatsgute wieder zum Erlöse gleichartigen Staatsgutes zu verwenden sei. Er mache darauf aufmerksam, daß dieser Grundsatz stets vom Landtage anerkannt sei. So heiße es in dem Berichte des Finanzausschusses des V. Landtags, betr. die Staatsgutscapitalien:

„Die im X. Abschnitte des Staatsgrundgesetzes enthaltenen Bestimmungen über das Staatsgut etc. machen es nothwendig, daß fortwährend ein Nachweis darüber vorhanden ist, welche Theile des Staatsguts veräußert, welche Berechtigungen abgelöst, welche Beträge dafür eingekommen, und wie diese verwandt sind. Die Staatsgutscapitalienkasse ist also eine durch das Staatsgrundgesetz hervorgerufene neue Einrichtung.“

In diesem Sinne sei stets von Landtag und Staatsregierung verfahren. Auch die Gesetzgebung habe diese Grundsätze stets als die richtigen anerkannt. Aus dem Gesetz vom 18. Mai 1855 betr. die Ablösbarkeit der Ordinairegefälle §. 1 Abs. 1 a. G. und §. 2 gehe hervor, daß der Erlös aus veräußertem Staatsgute wieder zum Erwerben gleichartigen Staatsguts verwandt werden müsse.

Von einer gleichen Auffassung gehe aus das Abgaben-Entschädigungsgesetz vom 8. April 1851. Art. 15 §. 2 setze klar voraus, daß der Erlös von veräußertem Staatsgute besonders verwaltet werden müsse.

Endlich werde eine besondere Verwaltung durch §. 14 der Anlage I. zum Staatsgrundgesetz nothwendig gemacht. Für den Fall des Wegfalls der Vereinbarung müsse man im Stande sein nachzuweisen, wo das Staatsgut geblieben sei. — Er wolle sich noch erlauben, den Ausschußbericht näher in Betracht zu ziehen.

Es heiße da, es komme nur darauf an, daß eine Verringerung des Bestandes vermieden werde, nun habe sich aber

durch die Eisenbahnen der Bestand vermehrt. Es sei richtig, daß Eisenbahnen Staatsgut seien, es seien dies auch Chausseen, Hafenanlagen u. A. m., aber nicht Staatsgut im Sinne des Art. 181. Wenn man zum Staatsgut gehörige Grundstücke veräußern und dafür Chausseen anlegen wollte, so sei dies gewiß nicht im Sinne des Staatsgrundgesetzes. Mit Eisenbahnen verhalte es sich ähnlich. Dieselben würden nicht als Einnahmequellen, sondern um den allgemeinen Interessen des Landes zu dienen, angelegt. Wenn der Landtag geglaubt habe, die Eisenbahn müsse rentiren, so würde doch unmöglich Jemand der 20 dagegen Stimmenden dagegen haben stimmen können, auch Mancher der 30, welche dafür gestimmt hätten, werde das wohl nicht geglaubt haben.

Er wiederhole, daß nach seiner Meinung nicht im Sinne des Staatsgrundgesetzes gehandelt werde, wenn man an die Stelle von Capitalien oder Grundstücken Betriebsanstalten setze, deren Ertrag ein unsicherer sei.

Es sei noch ein Ausdruck im Ausschußbericht, welcher ihm unklar geblieben sei. Es heiße da, gegen die Vermehrung des Staatsguts durch die Eisenbahnanlage käme das Aufgeben des vorhandenen Fonds nicht in Betracht. Es handle sich doch jetzt nicht bloß um den in der Casse vorhandenen Fond, sondern darum, ob man von jetzt an alle Einnahmen aus Staatsgut in die Landeskasse fließen lassen wolle.

Es sei wohl die Rede davon gewesen, daß man die Staatsgutscapitalien als Reservefonds im Falle der Noth benutzen könne. Dagegen sage der Ausschuß, die Casse in ihrer jetzigen Verwaltung entspreche diesem Zwecke überall nicht. Er glaube, da gehe der Ausschuß viel zu weit. Man könne das Geld leicht flüssig machen, indem man Cessionen vermittele. Darauf möchte erwidert werden, in solchen Zeiten sei das Geld nicht flüssig, aber in Zeiten, wo der Credit der Staaten leide, nehme man gern Hypotheken. Auch könne man diese bei einer soliden Bank verpfänden. Ebenso könne man kündigen, denn auf  $\frac{1}{2}$  Jahr behelfe man sich wohl, etwa durch Voraushebung von Steuern.

Es ließe sich also wohl behaupten, die Staatsgutscapitalienkasse sei ein guter Nothbehelf. — Weiter gebe der Ausschuß zu, daß durch Einziehung der Fondscapitalien eine Erhöhung des Zinsfußes und manche Verlegenheiten für die Schuldner entstehen würden, behaupte aber weiter, daß Gelder in hinreichendem Maße circulirten. Er wisse nicht, ob dies sich so verhalte, möchte aber doch darauf aufmerksam machen, daß es richtig sei, das Geld zum Eisenbahnbau aus dem Auslande zu beziehen. Freilich sage der Ausschuß, es werde erheblichen Vortheil bringen, wenn man die 200,000 Rthlr. mit zum Eisenbahnbau verwende. Er wüßte nicht, worin die Größe dieses Vortheils bestehen solle.

Wir bekommen 4 pCt. Zinsen und er hoffe doch, daß man das Geld nur wenig theurer aus dem Auslande beziehen könne. Die Verwaltung der Casse sei außerdem äußerst billig, so daß kaum ein Privatmann solches Vermögen gleich billig verwalte.

Noch einen Punkt führe der Ausschuß gegen die Cassé an, nämlich, daß sie die Uebersicht über die Verwaltung des Staatsgutes sehr erschwere, denn der Voranschlag dieser Cassé sowohl als derjenige der Landeskasse enthalte Verwendungen für Staatsgut, ohne das man sehe, weshalb die Ausgaben in dem einen oder dem andern Etat erscheinen. Das Princip sei aber doch sehr einfach: Alle Verwendungen, welche bestimmt seien, ein Grundstück dauernd zu verbessern, erfolgten aus der Staatsguts-capitalienkassé, andere Ausgaben zu vorübergehenden Zwecken aus der Landeskasse. Es sei ihm aufgefallen, daß der Ausschuß das nicht erkannt habe.

Schließlich bemerke er, daß, wenn auch Zweckmäßigkeitsgründe für das Aufheben der Cassé bestehen sollten, letzteres doch nicht erfolgen könne. Er empfehle die Ablehnung des Ausschußantrags.

**Abg. Nuffel:** Er sei anderer Ansicht. Alle Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, welche hier in Betracht kämen, hätten den Zweck, das Staatsgut in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten. Das Staatsgut aber bestehe nicht allein in Grundstücken, sondern könne auch andere Vermögensbestandtheile enthalten.

Vom Ministertisch sei die Eisenbahn nicht als ein solcher Bestandtheil anerkannt. Es sei darauf hingedeutet, es stehe in Aussicht, daß dieselbe nicht rentabel sein werde. Wo aber in ganz Deutschland denn die Eisenbahnen nicht als Einnahmequelle benutzt würden?

Er würde nie für die Leerer-Oldenburger Eisenbahn gestimmt haben, wenn er nicht der festen Ueberzeugung gewesen wäre, daß sie für unsere Finanzen eine Einnahmequelle sein würde.

Seiner Meinung nach sei es deshalb wohl zulässig, die Eisenbahn als Staatsgut zu betrachten, und er wünsche, daß möglichst viel Staatsgut zu diesen productiven Zwecken verwandt werde. Besonders sei kein Interesse vorhanden, die Staatsguts-capitalienkassé zu conserviren.

**Reg.-Commissair Nuffrat:** Der Vorredner sage, man möge jetzt möglichst viel Staatsgut veräußern. Gründe dafür aber gebe er nicht.

Wenn er sage, Eisenbahnen seien überall eine Einnahmequelle, so sei dies nicht richtig.

Er hoffe allerdings, daß unsere Bahn es sein werde, aber es sei doch nicht im Sinne des Staatsgrundgesetzes, das Staatsgut in Betriebsanstalten zu verwandeln.

**Abg. Ahthorn:** Der Reg.-Commissair habe gemeint, der zweite Theil des Antrags sei überflüssig. Er halte denselben aber nicht für selbstverständlich. Es möge zugegeben werden, daß derselbe streng genommen nicht hieher gehöre, aber man wisse doch nicht, wie die Staatsregierung das Geld verwenden werde. Der Reg.-Commissair habe ja selbst gesagt, zum Eisenbahnbau sei es am besten, das Geld vom Auslande herinzuziehen.

Der Reg.-Commissair sage, Art. 181 schreibe vor, das

Staatsgut sei in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten.

In §. 3 desselben Artikels stehe aber ausdrücklich, der Erlös aus Ablösung und Veräußerung sei vorläufig zinsbar zu belegen. Zu einer sonstigen Verwendung bedürfe es der Zustimmung des Landtags.

Ferner sei behauptet, das Gesetz über Ablösbarkeit der Ordinaargefälle stehe mit dem Antrage nicht in Einklang.

Die Bestimmungen jenes Gesetzes aber erklärten sich daraus, daß man damals geglaubt habe, es werde sofort abgelöst werden. Jetzt sei man der Ueberzeugung, das dies nicht geschehen werde.

Ferner sei die Vereinbarung mit der Krone, Anl. I, zum Staatsgrundgesetz erwähnt.

Er möchte aber doch fragen, wenn der in §. 14 vorgesehene Fall eintrete, ob dann die Großherzogliche Familie bei der Conservirung interessirt sei. Das Staatsgut werde ja immer erweitert. Er wolle nur die Bedeichung des Augustgrodens erwähnen. Dieser habe 31,000 Rthlr. Pacht gebracht. Das Staatsgut habe sich also schon so vermehrt, daß die 200,000 Rthlr. mit gutem Gewissen verwandt werden könnten.

Wenn noch hervorgehoben sei, die Staatsregierung müsse die Verwendung nachweisen können, so sei dies doch ziemlich leicht. Es könne ja nur in den Acten niedergelegt werden, wie dieselbe vorgenommen sei. Der Ausschuß habe gesagt, die Cassé verfehle ihren Zweck als Aushilfe im Nothfall, der Reg.-Commissair dagegen gemeint, man könne dann nur auf 1/2 Jahr kündigen.

Ob aber im vorigen Jahre, als man sich in Verlegenheit befunden habe, die Kündigung geholfen haben würde. Jetzt sei man nicht in Verlegenheit und könne kündigen.

Ferner sei gesagt, man müsse möglichst viel Geld aus dem Auslande herinzuziehen. Er wisse aber nicht, wie das anzufangen sei. Man habe freilich eine Anleihe bei Erlanger ausgeschrieben, aber die Leute im Lande kauften die Papiere. Sie seien nämlich keine Speculanten. Sie hätten zu den Oldenburgischen Papieren Vertrauen, und dies sei ein gutes Zeichen.

Man werde auch kaum zu 4 pCt. anleihen können.

Er glaube, der Ausschußantrag sei durchaus zulässig, und bitte in Anbetracht des großen Nutzens, den das Land davon haben werde, recht dringend, dafür zu stimmen.

**Abg. Brörmann:** Er habe zu bemerken, daß die Aeußerungen des Reg.-Commissairs nicht zu dem stimmten, was der Minister von Berg in der Eisenbahnfrage vorgebracht habe.

Für ihn gehe daraus hervor, daß damals die bangen Gemüther hätten beschwichtigt werden sollen, und er freue sich, daß dadurch seine damalige Ueberzeugung sich als Wahrheit bestätige.

**Reg.-Commissair Nuffrat:** Er wisse nicht, ob es zulässig sei, auf das, was in vertraulicher Sitzung verhandelt sei, hier zurückzukommen. Er sei nicht zugegen gewesen und

wisse nicht, was dort gesagt sei. Er habe nur behauptet, daß die Eisenbahn eine Betriebsanstalt sei, daß um deswillen das Staatsgut nicht zum Baue zu verwenden, und daß er nicht glaube, daß sie sich in den ersten Jahren rentiren werde.

**Vorsitzender:** Seiner Ansicht nach sei es unzulässig, sich hier auf die Verhandlungen der vertraulichen Sitzung zu beziehen.

**Abg. Schwegmann:** Gerade weil vom Ministertisch auf die Beweggründe zur Abstimmung in der Eisenbahnfrage zurückgekommen sei, müsse man sich darauf einlassen.

Er freue sich, daß sein Mißtrauen gegen die Rentabilität der Bahn durch die heutigen Aeußerungen des Reg.-Commissairs gerechtfertigt werde.

**Abg. Brader:** Er erkläre, daß er in der vorliegenden Frage ganz auf dem Standpunkte des Abg. Ahlhorn stehe, und glaube, daß man das in der Staatsguts-capitalien-casse befindliche Geld sehr wohl für andere eigne Bedürfnisse verwenden könne, und wenn Gesetze dem entgegenständen, so müsse man diese aufheben.

Dem Reg.-Commissair gegenüber, welcher der Meinung sei, daß einige Abgeordnete der Mehrheit für die Eisenbahn schwerlich die Ueberzeugung haben würden, daß sich die Eisenbahn rentiren werde, so gebe er die Erklärung ab, er trage die feste Ueberzeugung in sich, daß die Leerer Bahn bald rentiren werde.

**Reg.-Commissair Nuhstrat:** Der Abg. Brader habe ihn mißverstanden. Er habe gemeint: die 20 Herren, welche gegen die Eisenbahn gestimmt hätten, würden nicht die Ueberzeugung gehabt haben, daß sie rentiren werde, und er möchte glauben, unter den 30, welche dafür gestimmt hätten, habe auch Mancher an der Rentabilität Zweifel gehabt, aber doch mit Rücksicht auf die allgemeinen Verkehrsinteressen des Landes dafür gestimmt.

**Abg. Brockhaus:** Der Reg.-Commissair habe gesagt, man baue keine Eisenbahnen im finanziellen Interesse, sondern nur im Interesse der Volkswirtschaft. Da möchte er fragen, warum denn Privatgesellschaften Eisenbahnen bauten, diese würden doch nicht von volkswirtschaftlichen Interessen geleitet.

Das Staatsgrundgesetz nehme selbst Betriebsanstalten in Aussicht, da §. 13 der Aut. I. doch auch Betriebsanstalten mit begreife.

Dann sei gesagt, man müsse Geld vom Auslande hereinziehen. Man könne dies doch nur dadurch hereinziehen, daß man Vortheile biete, also auf eine für aus kostspielige Weise.

Er sei der Ueberzeugung, daß die Eisenbahn bald eben so rentabel sein werde, als die jetzigen Domänen.

**Abg. Strackerjan II.:** Er wolle nicht weiter auf die Frage eingehen, sondern nur erklären, daß er es jetzt für bedenklich halte, für den Ausschusaantrag in der vorliegenden Form zu stimmen.

**Abg. Nussell:** Er wolle nur constatiren, daß vom Mi-

nistertisch zunächst geäußert sei, daß 30 Abgeordnete für und 20 gegen die Leerer Eisenbahn gestimmt hätten.

Er möchte sich die Frage erlauben, ob schon eine Erklärung von der Staatsregierung abgegeben sei über die Veröffentlichung der Verhandlung über die Eisenbahnfrage. Er halte dieselbe für um so wünschenswerther, als in öffentlichen Blättern Beamte hinter der Schutzmauer der Anonymität in frecher Weise hinsichtlich der Motive ihrer Abstimmung verdächtigt würden. So lange die Verhandlungen nicht veröffentlicht werden dürften, würde man gegen solche Angriffe nicht in genügender Weise sich verteidigen können.

**Vorsitzender:** Die Erklärung sei noch nicht gegeben.

**Reg.-Commissair Nuhstrat:** Der Vorredner, Abg. Nussell, mache ihm zum Vorwurf, daß er Mittheilungen aus der vertraulichen Sitzung gemacht habe. Er habe aber nur wiederholt, was in allen Zeitungen gestanden habe. Mehr habe er nicht sagen können, da er in der vertraulichen Sitzung gar nicht zugegen gewesen.

**Abg. Ahlhorn:** Die Eisenbahnfrage sei erledigt, und Jeder werde zu seiner Abstimmung wohl seine guten Gründe gehabt haben. Jetzt handle es sich darum, die Mittel zum Bau so gut und billig wie möglich herbeizuschaffen. Es sei deshalb der Vorschlag gemacht, die 200,000 Thlr. aus der Staatsguts-capitalien-casse zu verwenden, und es werde ihm sehr lieb sein, wenn noch mehr Staatsgüter veräußert würden.

Man habe bei dem Kniphauer Vorwerk die Erfahrung gemacht, daß der Verkauf großen Nutzen bringe. Die Staatsregierung verkaufe immer Staatsgüter, wozu denn am Ende das Geld angewandt werden sollte?

Er beantrage namentliche Abstimmung.

Der Antrag wurde unterstützt.

**Berichterstatter Abg. Bartel:** Die Sache sei lange genug erörtert. Er sei der Ansicht, daß dem Staatsgrundgesetze genügt werde, wenn das Staatsgut in seinen wesentlichen Bestandtheilen erhalten werde. Das sei der Fall, denn wenn man auch von Betriebsanstalten absehe, so sei es doch durch die bereits vom Abg. Ahlhorn angeführte Bedeckung des Augustgrodens geschehen. Wenn Landtag und Staatsregierung übereinstimmten, so seien sie berechtigt, die Staatsguts-capitalien zur Eisenbahn zu verwenden.

Was die Ansicht des Ausschusses betreffe, daß die Cassé in ihrer jetzigen Verwaltung ihrem Zwecke als Reservefonds in Nothfällen zu dienen nicht entspreche, so halte er dieselbe für richtig, denn wenn die Capitalien im vorigen Jahre hätten flüssig gemacht werden können, so würde schwerlich Geld zu 10 % angeliehen worden sein.

Der Antrag des Ausschusses wurde mit 43 gegen 6 Stimmen in namentlicher Abstimmung angenommen.

Es stimmten dafür die Abgeordneten:

Ramien, Rüdibusch, Nussell, Schildt, Schomann, Schrimper, Schulze, Schwegmann, Sellmann I., Sellmann II., Strackerjan III., Struthoff,

Studenborg, Tanzen, Taphorn, Willers, Abels, Ahlhorn, Arfenau, Bartel, Beckhufen, Böhmker, Brader, Bremer, Brochhaus, Brörmann, Bulling, Cammann, Deeken, Eilks, Eißel, Hardt, Höltermann, Hüber, Hullmann, Janßen, Luerßen, Müller Niebour, Detken I., Detken II., Oidejohanns, Orth.

Es stimmten dagegen die Abgeordneten:

v. Schrend, Strackerjan I., Strackerjan II., Köhler, Lenz, Pancraz.

Abwesend: Huchting.

Der Vorsitzende Präsident Lenz motivirte seine Abstimmung wie folgt: Er stimme gegen den Antrag, weil er die Verschmelzung der Staatsguts-capitalien-casse mit der Landescasse für staatsgrundgesetzwidrig halte. Es werde dadurch das, was §. 3 des Art. 181 als Ausnahme zulasse, zur Regel gemacht.

6. Gegenstand der Tagesordnung.

Antrag 1 des Ausschußberichts:

der Landtag wolle an Kosten des Landtags und der Provinzialräthe zu Cutin und Birkenfeld 28,000 Thlr. für 1867, 20,300 Thlr. für 1868 und 2000 Thlr. für 1869 bewilligen,

wurde angenommen.

Die Abstimmung über Antrag 2:

der Landtag wolle für etwa im Civildienst vorkommende Gehaltszulagen für 1867 100 Thlr., für 1868 300 Thlr. und für 1869 500 Thlr. bewilligen,

ergab Stimmgleichheit, deshalb wurde die weitere Abstimmung darüber, sowie über den Gegenantrag 3:

der Landtag wolle an Erhöhung zu folgenden Gehaltsspositionen bewilligen:

zu §. 2: 100 Thlr. für 1867, 270 Thlr. für 1868 und 500 Thlr. für 1869,

zu §. 6: 100 Thlr. für 1867, 200 Thlr. für 1868 und 300 Thlr. für 1869,

einstweilen ausgez.:

Antrag 4:

der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß an Cassenüberschüssen aus 1866 und rückwärts für 1867 190,000 Thlr. in den Voranschlag der Einnahmen aufgenommen werden,

wurde angenommen.

Weiter standen zur Berathung Antrag 5:

der Landtag wolle zu den Gehalten des Geistlichen und des Lehrers in der Strafanstalt 260 Thlr. nachbewilligen,

und Antrag 6:

der Landtag wolle zu den Gehalten des Geistlichen und Lehrers in der Strafanstalt 100 Thlr. nachbewilligen.

Minister v. Berg: Er habe nicht die Absicht die Gründe nochmals vorzuführen, welche er bei der ersten Berathung der Sache ausführlich dargelegt habe. Zwischen dem Antrage der Majorität und der Minorität sei nur eine Differenz von 160

Thlr. Diese geringe Summe solle doch Niemanden abhalten gegen eine Einrichtung zu stimmen, welche im Interesse der Anstalt nöthig sei.

Antrag 6 wurde angenommen, Antrag 5 abgelehnt.

Berichterstatter Abg. **Bartel**: Bevor über den §. 74 der Ausgaben berathen werde, müsse er noch bemerken, daß ein Schreiben der Staatsregierung, den §. 66 betreffend, an den Finanzausschuß gelangt sei, dessen Gegenstand am zweckmäßigsten gleich mit erledigt werden könne.

**Vorsitzender**: Da der Gegenstand nicht auf der Tagesordnung stehe, könne die Berathung darüber nur stattfinden, wenn Landtag und Staatsregierung ihre Zustimmung ertheilten.

Von der Versammlung, wie auch vom Ministertisch wurde die Einwilligung zur sofortigen Berathung gegeben.

Berichterstatter Abg. **Bartel**: In dem Voranschlage habe die Staatsregierung sich in Betreff der Vergütung an die Wegwärter und Weggelderheber Nachforderungen vorbehalten. Heute sei zur kurzen Hand ein Schreiben der Staatsregierung an den Finanzausschuß gelangt, wonach für jene Vergütungen für 1868 226 Thlr. und für 1869 366 Thlr. nachbewilligt werden sollten. Der Ausschuß finde nichts dagegen zu erinnern.

**Vorsitzender**: Der Antrag des Ausschusses zu §. 66 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg laute, wie folgt:

„der Landtag wolle an Vergütung der Wegwärter und Weggelderheber für 1868 226 Thlr. und für 1869 366 Thlr. nachbewilligen.“

Abg. **Ahlhorn**: Er sei mit dem Ausschußantrage einverstanden. In den Motiven der Staatsregierung heiße es, an der Chaussee von Schweiburg nach Jaderberg seien 3 Wegwärter angestellt. Es sei aber consequent, daß die Staatsregierung nun auch das Chausseegeld erhöhe, da sonst Ausgaben beantragt würden, ohne Einnahmequellen zu ihrer Deckung anzuweisen.

Minister v. **Berg**: Der Abg. Ahlhorn habe Recht. Die Sache beruhe auf einem Versehen und werde nachgeholt werden können.

Der Antrag wurde angenommen.

Antrag Nr. 7:

der Landtag wolle zur Herstellung von Zuwegungen zu in der Nähe von Staatsstraßen liegenden Eisenbahnhaltestellen 5000 Rthlr. zu §. 74 des Voranschlags der Ausgaben bewilligen.

Minister v. **Berg**: Er habe hier noch eine kurze Bemerkung zu machen. Die Staatsregierung habe gewünscht, angeregt durch einen Beschluß des Landtags zu dem Voranschlage der Ausgaben, daß ihr Mittel zur Verfügung gestellt würden, um Zuwegungen zu den in der Nähe von Staatsstraßen belegenen Bahnhöfen und Haltestellen herzustellen. Es sei dies sowohl im Interesse des Frachtverkehrs, als auch des Eisenbahnbetriebs, und es handle sich nicht um größere Anlagen, sondern nur um vollständige Herstellung einzelner Anschlüsse.



Er empfehle deshalb die Bewilligung der beantragten Summe. Antrag Nr. 7 wurde angenommen.

Ebenso Antrag Nr. 8:

der Landtag wolle zu Bedeckungsarbeiten auf dem Harrierlande und dem großen Vater zu §. 156 des Voranschlags der Ausgaben 1630 Rthlr. für 1867 bewilligen.

Sodann wurde die Berathung eröffnet über die Anträge zu §. 175 Antrag Nr. 9:

der Landtag wolle zu §. 175 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums 200 Rthlr. für 1867, 800 Rthlr. für 1868 und 1400 Rthlr. für 1869 bewilligen;

und Antrag Nr. 10:

der Landtag wolle zu etwaigen Erhöhungen der regulativen Gehalte nachstehende Summen bewilligen:

	für 1867	1868	1869
zu §. 5	100 Rthlr.	200 Rthlr.	300 Rthlr.
" " 7	200 "	300 "	400 "
" " 13	100 "	100 "	100 "
" " 25	100 "	100 "	100 "
" " 41	100 "	100 "	100 "
" " 43	100 "	200 "	200 "
" " 87	100 "	200 "	200 "
" " 88	200 "	300 "	400 "
" " 111	100 "	200 "	200 "
" " 112	100 "	200 "	200 "
" " 136	100 "	200 "	200 "
" " 146	100 "	200 "	300 "
" " 149	100 "	200 "	300 "
" " 157	100 "	100 "	100 "
" " 162	100 "	200 "	300 "

Abg. **Ahlhorn**: Die Sachlage sei hier anders, als bei den übrigen Bewilligungen von Geldern. Die Majorität des Ausschusses habe sonst immer kleinere Summen zu bewilligen beantragt, als die Minorität, hier sei es umgekehrt. Die Staatsregierung aber scheine auf die Mehrsumme nicht zu sehen. Das müsse auffallen.

Er wolle hervorheben, daß die Majorität deshalb gegen die allgemeinen Zulageparagraphe sei, weil die Staatsregierung dann Beamten Zulagen zuwenden könne, welche sie nach Ansicht des Landtags nicht nöthig hätten, und sonst nicht bekommen würden.

Die Staatsregierung habe gesagt, bei den einzelnen Gehaltspositionen kämen so viel Leute in Betracht, daß man nicht vorher übersehen könne, wieviel Zulagen nöthig seien. Nach der Rechnung aber habe sich herausgestellt, daß im Jahre 1863 bei der Staatsanwaltschaft zwei Personen 200 Rthlr. Zulage erhalten hätten, und sonst Nichts verausgabte sei. Das habe die Staatsregierung doch leicht übersehen können.

Die Majorität habe übrigens das Zutrauen zu der Großherzoglichen Staatsregierung, daß dieselbe nicht mehr als nö-

thig ausgeben werde, und deshalb die Bewilligung der einzelnen Summen beantragt.

In den Motiven der Staatsregierung heiße es, der Landtag könne sich der Bewilligung nicht entziehen. Er glaube aber, daß der Landtag in dieser Beziehung eben so viel Boden unter den Füßen habe, als die Staatsregierung.

Minister **v. Berg**: Es handele sich darum, eine Frage auf praktischem Boden zu lösen. Die Majorität sei im Irrthum, wenn sie glaube, durch die Erhöhung der einzelnen Positionen unnöthige Gehaltserhöhungen zu vermeiden. Es sei unzweifelhaft, wenn in einer einzelnen Dienstbranche verfügbare Mittel vorhanden seien, daß dann nicht allein Wünsche hervorgerufen würden, sondern auch die Staatsregierung zu Gehaltserhöhungen gedrängt werde, während bei einem allgemeinen Zulageparagraphe Niemand mit mehr Grund hoffen könne, als viele Andere. Er glaube, daß durch den Antrag der Majorität gerade das Gegentheil von dem bewirkt werde, was die Majorität beabsichtige.

Wenn der Abg. **Ahlhorn** darauf aufmerksam mache, daß 1863 nur zwei Personen bei der Staatsanwaltschaft Zulagen aus den genannten Paragraphen erhalten hätten, so liege der Grund der Gehaltserhöhung einfach darin, daß im Dienste eine Personalveränderung vorgekommen sei, welche Folgen für die Beamten der Staatsanwaltschaft gehabt habe, und daß sonstige Zulagen nicht erforderlich gewesen seien.

Auf die Verwahrung des Abg. **Ahlhorn** lege die Staatsregierung kein Gewicht. Die von demselben ausgesprochene eigenthümliche Beurtheilung des Zulageparagraphe könne leicht dahin führen, daß die Staatsregierung künftig einfach die Maximalbeträge in den Voranschlag aufnehme.

Abg. **Selmann II.**: Er sei dem Abg. **Ahlhorn** dankbar, daß derselbe darauf aufmerksam gemacht habe, wie erheblich größer die von der Majorität beantragte Summe sei, als die im Antrage der Minorität bewilligte. Er habe die Differenz berechnet, sie betrage 5500 Rthlr. Durch den Antrag der Majorität werde also der Voranschlag unnöthiger Weise um 5500 Rthlr. erhöht, und die unangenehme Folge sei, daß auch die Deckungsmittel um so viel erhöht werden müßten. Das sei höchst verkehrt.

Wenn der Abg. **Ahlhorn** bemerke, hier sei das Verhältniß, in dem sonst die Anträge der Majorität zu denen der Minorität ständen, umgekehrt, so müsse er für seine Person erwidern, daß er nie für eine Summe stimmen werde, die er für unnöthig halte.

Auch in anderer Beziehung sei er dem Abg. **Ahlhorn** dankbar, nämlich weil derselbe endlich einmal die Gründe mitgetheilt habe, weshalb die Majorität gegen den allgemeinen Zulageparagraphe sei. Der eine Grund sei, daß sie glaube, die Staatsregierung mehr zu beschränken, weil sie in einem allgemeinen Zulageparagraphe einzelnen Beamten Zulagen bewilligen könne, wozu die besonders bewilligten Zulagen nicht ausreichen würden. Dieses sei aber unrichtig. Denn wenn

die Anträge der Majorität angenommen würden, so werde durch diese besonders bewilligten höheren Sätze der Staatsregierung ein eben so großer Spielraum gewährt. Die einzige Beschränkung liege in den Regulativen.

Der practische Grund, welcher die einzelnen Erhöhungen bedenklich mache, sei vom Ministertisch bereits mitgetheilt. Man wisse, daß in vielen Beamtentreisen behauptet werde, die Gehalte ständen nicht mehr im Einklang mit der Theuerung. Bei Handwerkern und Gewerbetreibenden trete von selbst eine Erhöhung des Einkommens ein, bei Staatsdienern dagegen werde dasselbe nicht erhöht.

Es werde eine allgemeine Klage erhoben, daß die Staatsregierung nicht denjenigen Gebrauch von den Regulativen mache, den sie davon machen könne. Wenn nun die einzelnen Positionen erhöht würden, so würde den Klagen mehr Anhalt gegeben, und sie könnten leicht Erfolg haben.

Er rathe deshalb aus finanziellen Gründen, den allgemeinen Zulageparagrafen anzunehmen.

**Abg. Ahlhorn:** Er wolle sich noch einige Worte erlauben. Der Minister habe gesagt, die Staatsregierung sei im Stande, nur die Maximalsätze in den Voranschlag aufzunehmen. Bange machen gelte indeß nicht.

Der Abg. Sellmann II. habe die von der Majorität mehr bewilligte Summe für unnöthig erklärt.

Aber die Staatsregierung habe dieselbe ja beantragt, und wenn sie sie für unnöthig hielte, würde sie wohl nicht damit gekommen sein.

Weiter meine der Abg. Sellmann II., wenn in Rücksicht auf die einzelnen Positionen Zulagen bewilligt würden, so würden die Beamten die Staatsregierung drängen.

Er meine jedoch, wenn sie wüßten, daß ein allgemeiner Zulageparagraf bewilligt sei, so würden sie auf Grund dessen auch auf Zulage dringen.

**Minister von Berg:** Er habe die vom Abg. Ahlhorn angeführte Bemerkung nicht in der Absicht ausgesprochen, um Bange zu machen, sondern es nur für seine Pflicht gehalten, die Momente, welche sachlich dafür sprächen, der Staatsregierung die in dem allgemeinen Zulageparagrafen beantragte geringe Summe zu bewilligen, hervorzuheben.

**Abg. Sellmann II.:** Er sei vom Abg. Ahlhorn mißverstanden. Er habe nur die Mehrbewilligung von 5,500 Thlr. für unnöthig erklärt, gegenüber der niedrigeren Summe, welche in dem allgemeinen Zulageparagrafen beantragt werde. Wenn vom Abg. Ahlhorn gesagt werde, daß die Beamten auch auf Grund eines allgemeinen Zulageparagrafen die Staatsregierung drängen würden, so sei dagegen schon vom Ministertisch genügend hervorgehoben, daß dann der Einzelne die Möglichkeit der Zulage nicht so übersehen könne.

Auf Antrag des Abg. Ahlhorn wurde namentliche Abstimmung vorgenommen. Darin wurde der Antrag 9 mit 25 gegen 23 Stimmen angenommen.

Es stimmten dafür die Abgeordneten:

Schomann, v. Schrend, Schrimper, Schulze, Sellmann I., Sellmann II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Willers, Arkenau, Bartel, Bedhujen, Brader, Bremer, Brochhaus, Cammann, Deeken, Eißel, Huber, Hullmann, Köhler, Lenz, Pancraz, Russell.

Es stimmten dagegen die Abgeordneten:

Schildt, Schwegmann, Struthoff, Stukenborg, Tangen, Abels, Ahlhorn, Böhmecker, Brörmann, Bulling, Gilks, Hardt, Höltermann, Janßen, Luerßen, Müller, Niebour, Detken I., Detken II., Oldejohanns, Orth, Namien, Rüdewusch.

Abwesend: Huchting und Laphorn.

Antrag 10 war damit wegfällig geworden.

Antrag Nr. 13:

der Landtag wolle für die höheren Lehranstalten zu Oberstein und Idar für 1869 Zuschüsse zum Betrage von 700 Thlr. bezw. 1200 Thlr. unter der Bedingung bewilligen, daß bis zum Jahre 1869 eine Vereinbarung der Städte Oberstein und Idar in Beziehung auf eine alsbaldige Errichtung einer gemeinsamen Lehranstalt zu Stande kommt.

und Antrag Nr. 14:

der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß die im Voranschlage für die höheren Lehranstalten zu Oberstein und Idar ausgeworfenen Mittel eintretendenfalls für eine gemeinsame höhere Lehranstalt der beiden genannten Städte verwendet werden dürfen,

wurden angenommen.

Ueber Antrag 15:

der Landtag wolle zu §. 62 des Voranschlags 150 Thlr. für 1867, 400 Thlr. für 1868 und 650 Thlr. für 1869 bewilligen,

wurde vom Abg. Brochhaus namentliche Abstimmung beantragt.

Der Antrag wurde mit 25 gegen 23 Stimmen angenommen, indem die Versammlung eben so stimmte, wie bei Antrag 9.

Antrag Nr. 16:

der Landtag wolle zu etwaigen Erhöhungen regulativmäßiger Gehalte nachstehende Summen bewilligen:

	für 1867	1868	1869
zu §. 3	100 Rthlr.	100 Rthlr.	200 Rthlr.
" "	5 100	" 100	" 200
" "	23 100	" 100	" 100
" "	27 100	" 100	" 100
" "	33 100	" 100	" 100
" "	36 100	" 100	" 100
" "	38 100	" 200	" 200
" "	41 100	" 200	" 200
" "	54 100	" 200	" 200

wurde dadurch wegfällig.

Antrag Nr. 17:

der Landtag wolle zu §. 17 A. des Voranschlags der Ausgaben für das Post- und Telegraphenwesen 200 Thlr. für 1867, 300 Thlr. für 1868 und 400 Thlr. für 1869 bewilligen.

wurde angenommen.

Antrag Nr. 18:

1) der Landtag wolle zu §. 1 des Voranschlags der Ausgaben für das Post- und Telegraphenwesen, soweit derselbe regulativmäßige Sätze befaßt, 50 Thlr. für 1867, 100 Thlr. für 1868 und 200 Thlr. für 1869 nachbewilligen.

2) der Landtag wolle zu §. 3 desselben Voranschlags zur etwaigen Erhöhung regulativmäßiger Gehalte 200 Thlr. für 1867, 250 Thlr. für 1868 und 350 Thlr. für 1869 nachbewilligen.

wurde dadurch wegfällig.

**Vorsitzender:** Wenn die Versammlung damit einverstanden sei, so werde die Abstimmung über Antrag 2, welche Stimmengleichheit ergeben habe, jetzt wiederholt werden.

Es erhob sich kein Widerspruch.

Die Abstimmung ergab wieder Stimmengleichheit, und war deshalb der Antrag nach Art. 161 des Staatsgrundgesetzes abgelehnt.

Antrag 3 wurde sodann angenommen.

7. Gegenstand der Tagesordnung.

Berichterstatter Abg. **Selmann II.:** Er könne sich auf das Schreiben der Staatsregierung vom 6. d. M. beziehen, welches bereits längere Zeit in den Händen der Abgeordneten sei. Der Ausschuß habe gegen den Antrag der Staatsregierung nichts einzuwenden. Es könnte nur in Frage kommen, ob die Vererbpachtung jetzt finanziell vortheilhaft sei, aber der Ausschuß habe geglaubt, eine Prüfung dieser Frage nicht vornehmen zu sollen, da die Renken Weide zum vorbehaltenen Kron Gute gehöre.

Die Anlegung einer Badeanstalt u. s. w. aber sei ein sehr nützlich und wohlthätiges Unternehmen, und deshalb könne man um so mehr zustimmen.

Der Antrag des Ausschusses laute:

der Landtag wolle der in dem Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 6. März d. J. erwähnten Vererbpachtung eines Theiles der nördlich von dem Hunte-Ems-Kanal belegenen zum vorbehaltenen Kron Gute gehörenden Renken-Weide, zum Zwecke der Anlegung einer Bleiche, Dampfwäscherei und Badeanstalt seine Zustimmung ertheilen.

Der Ausschufsantrag wird angenommen.

8. Gegenstand der Tagesordnung.

Der Antrag des Ausschusses:

„der Landtag wolle seinen Beschluß vom 9. März 1867 zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs lediglich wiederholen.“

wurde angenommen.

9. Gegenstand der Tagesordnung.

Berichterstatter Abg. **Brader:** Der Administrator der Apotheke zu Seefeld habe um Erlaß einer neuen Medicinalordnung gebeten. Diese Bitte sei schon in frühern Landtagen zur Berathung gekommen, und der Ausschuß habe geglaubt, in Rücksicht auf die frühern Beschlüsse des Landtags folgenden Antrag stellen zu müssen:

„Mit Beziehung auf die in frühern Landtagen dieferhalb gefaßten Beschlüsse die gedachte Petition der hohen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu übergeben.“

Der Antrag wurde angenommen.

Nachdem der Vorsitzende erklärt hatte, daß die nächste Sitzung auf den 15. März 11 $\frac{1}{2}$  Uhr angesetzt werde, und die Tagesordnung derselben verkündigt hatte, wurde die öffentliche Sitzung Nachmittags 1 Uhr geschlossen.

**Der Berichterstatter:**

**Pancraz.**